

Zum 30. Jahrestag der UN-Antifolterkonvention zwei Petitionen für die Übernahme des Folterverbots ins nationale Strafrecht

Das Folterverbot

Folter ist eines der grössten Verbrechen überhaupt. Ein schwerer Angriff auf die Persönlichkeit und Menschenwürde des Opfers, der oft lebenslange, unermessliche physische und psychische Folgen für die Opfer nach sich zieht. Sie traumatisiert nicht nur die Opfer und ihre Angehörigen, sondern oft auch die Täter und die Gesellschaft als Ganzes.

Unter dem Eindruck der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs haben viele Länder weltweit die Folter geächtet. Am 10. Dezember 1948 genehmigten die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und verankerten in Artikel 5 das Grundrecht aller Menschen auf ein Leben ohne Folter und Grausamkeit. 1966 schrieben sie dieses Recht erstmals in einem rechtsverbindlichen internationalen Abkommen fest. Laut Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Im Bestreben, dem Kampf gegen Folter in der ganzen Welt zu grösserer Wirksamkeit zu verhelfen, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen vor 30 Jahren, am 10. Dezember 1984, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Nachdem der 20. Staat diese Antifolterkonvention ratifiziert hatte, trat sie am 26. Juni 1987 in Kraft.

Die UN-Antifolterkonvention

Die Antifolterkonvention ist bis heute das zentrale rechtliche Instrument zur Durchsetzung des Folterverbots. Sie enthält eine Definition der Folter und bietet eine Rechtsgrundlage für ihre Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, in regelmässigen Abständen über gesetzgeberische und andere Massnahmen zu berichten, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ergriffen haben.

Nachdem Artikel 1 die Folter umschreibt, legen Artikel 2 und 3 die Pflicht der Vertragsstaaten fest, Folter in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern und niemanden der Folter in einem anderen Staat zu überantworten. Das Folterverbot ist absolut und gilt auch in Ausnahmesituationen wie inneren Unruhen, Krisen oder Kriegen. Laut Artikel 4 müssen alle Vertragsstaaten in ihrem Strafrecht Folterhandlungen als Straftatbestände definieren und mit angemessenen Strafen bedrohen. Die darauf folgenden Artikel enthalten nähere Ausführungen zur inner- und zwischenstaatlichen Strafverfolgung.

Ab Artikel 10 werden die Mitgliedsstaaten zur Prävention von Folter und jeder anderen Form der grausamen oder unmenschlichen Behandlung angehalten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle Angehörigen der Sicherheitskräfte oder des öffentlichen Dienstes, die mit der Strafverfolgung oder dem Freiheitsentzug befasst sind, über das Folterverbot zu unterrichten und entsprechende Bestimmungen in die jeweiligen Dienstvorschriften aufzunehmen. Zudem müssen sie für die regelmässige, systematische Überprüfung von Haftanstalten und die unparteiische Untersuchung von Foltervorwürfen sorgen und im Falle von Folter und anderen Misshandlungen die Opfer entschädigen und rehabilitieren. Artikel 15 macht unmissverständlich klar, dass unter Folter erlangte Aussagen nicht als Beweismittel zugelassen werden dürfen.

Mit Artikel 17 wird als Kontrollorgan ein Ausschuss gegen Folter errichtet. Die darauffolgenden Artikel definieren Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung des Abkommens. Die Vertragsstaaten haben dem Ausschuss gegen Folter regelmässig Bericht zu erstatten über den Stand der Umsetzung des Übereinkommens. Hat der Ausschuss Hinweise über systematische Folterungen in einem Mitgliedsstaat, veranlasst er eine Untersuchung und unterbreitet dem Vertragsstaat Empfehlungen.

Mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde am 18. Dezember 2002 ein auf die Prävention ausgerichteter Instrument geschaffen. Es sieht unter anderem vor, dass der Unterausschuss zur Verhütung von Folter regelmässig Orte des Freiheitsentzugs besucht und dass die Vertragsstaaten eigene, nationale Präventionsmechanismen haben. Es trat am 22. Juni 2006 in Kraft.

Übernahme des Folterverbots in nationales Recht

Die Antifolterkonvention ist ein bahnbrechendes Instrument für die internationale Durchsetzung des Folterverbots. Mittlerweile ist sie von 156 Staaten ratifiziert worden. Dennoch ist die Folter noch lange nicht abgeschafft; sie ist sogar auf dem Vormarsch. Laut Amnesty International wurde letztes Jahr in über der Hälfte der Mitgliedsstaaten gefoltert, in den letzten fünf Jahren berichtete die Menschenrechtsorganisation über Folter und Misshandlung in 141 Ländern.

Mit der Ratifizierung der Konvention ist es nicht getan. Die Vertragsstaaten sind in der Pflicht, die Bestimmungen des Übereinkommens umzusetzen. Dazu gehört nach Artikel 2, dass sie «wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmässige, gerichtliche oder sonstige Massnahmen» treffen, um Folterungen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern.

Die Schweiz hat die UN-Antifolterkonvention 1986 ratifiziert, Togo im Jahr 1987. Anlässlich des dreissigjährigen Jubiläums des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fordert ACAT-Schweiz die Schweiz und Togo auf, die Konvention vollumfänglich umzusetzen und ihre Bestimmungen in nationales Recht überzuführen. Dabei geht es insbesondere um die Erfüllung von Artikel 4:

- (1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.*
- (2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.*

Schweiz: Einführung einer umfassenden Folterstrafnorm

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft schreibt das Recht aller Menschen auf Leben sowie körperliche und geistige Unversehrtheit fest und verbietet die Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Zudem hat die Schweiz zahlreiche internationale Abkommen zum Schutz vor Folter ratifiziert.

Das Schweizer Strafrecht enthält kein allgemeines Folterverbot

Unser geltendes Strafrecht enthält jedoch ausschliesslich Bestimmungen zu Folterhandlungen, die im Rahmen «eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung» (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder «im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt» (schwere Verletzungen der Genfer Konventionen) begangen werden. Andere Folterhandlungen stellen keinen Straftatbestand dar. Das Strafgesetz stellt zwar verschiedene Handlungen gegen Leib und Leben, die Freiheit und die sexuelle Integrität, die mit Folter einhergehen können, unter Strafe. Doch sind diese Bestimmungen nicht ausreichend, um den vollen Unrechtsgehalt und die spezifische Absicht der Folter zu erfassen und das seelische Leiden, das sie bewirkt. Dementsprechend ist das für diese Handlungen vorgesehene Strafmass geringer, als wenn sie als Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beurteilt würden, und vermag keine abschreckende Wirkung zu entfalten.

Die Schweiz muss ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen

Artikel 4 der UN-Antifolterkonvention verlangt, dass das Strafrecht der Vertragsstaaten alle Folterhandlungen als Straftaten definiert und mit angemessenen Strafen bedroht. Verschiedene nationale und internationale Institutionen, darunter der UN-Menschenrechtsrat und der UN-Ausschuss gegen Folter, haben der Schweiz mehrfach nahegelegt, ihr Strafgesetz entsprechend zu ergänzen. Es stünde der Schweiz gut an, sich an die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu halten. Nur so kann sie glaubwürdig auf die Weiterentwicklung solcher internationaler Vertragswerke hinwirken und andere Vertragsstaaten an deren Verpflichtungen erinnern.

Unser Strafrecht wirkt sich auch auf im Ausland begangene Folterhandlungen aus: Nur wenn der Foltertatbestand im Schweizer Strafgesetz klar geregelt ist, kann die Schweiz einen Beitrag zur Beendigung der Straffreiheit für im Ausland begangene Folterhandlungen leisten, indem sie der Folter verdächtige Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgefunden werden, ausliefert oder im Falle einer Nichtauslieferung deren strafrechtliche Verfolgung übernimmt, wie dies Artikel 7 der UN-Antifolterkonvention verlangt.

Daher fordern wir den Bundesrat auf, eine Folterstrafnorm einzuführen, die sämtliche Formen der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe umfasst.

Togo: Beendigung von Folter und Misshandlungen

Togo ist verschiedenen internationalen Übereinkommen beigetreten, die Folter und Misshandlungen absolut verbieten, so dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ratifiziert 1984), der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (ratifiziert 1982), der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (ratifiziert 1987) und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (ratifiziert 2010).

Hinweise auf verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung

Trotz dieser internationalen Verpflichtungen und der Annahme zahlreicher Empfehlungen des UN-Menschenrechtsrats werden in Togo weiterhin zahlreiche Menschen in Gewahrsam von Sicherheitskräften gefoltert oder misshandelt. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker (CADHP) brachte ihre Besorgnis über eine mitunter systematische Anwendung von Folter bei Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen sowie in gewissen Haftanstalten zum Ausdruck, und auch der UN-Ausschuss gegen Folter zeigte sich besorgt über Hinweise auf Folter und Misshandlungen, insbesondere in Verhör- und Hafteinrichtungen. Folterhandlungen werden dadurch begünstigt, dass die mutmasslichen Täter fast nie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und dass unter Folter erzwungene Aussagen als Beweismittel zugelassen werden.

Folterern drohen keine strafrechtlichen Konsequenzen

Obwohl laut Artikel 21 der togolesischen Verfassung niemand der Folter oder anderen Arten der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden darf, fehlen entsprechende Tatbestände und Strafandrohungen im gültigen Strafrecht. Verschiedene UN-Instanzen und die CADHP haben Togo wiederholt aufgefordert, seine Gesetzgebung entsprechend zu ergänzen. Ende 2011 wurden zwei Teams von Rechtsspezialisten beauftragt, das Strafgesetz und die Strafprozessordnung zu überarbeiten und mit den internationalen Abkommen in Einklang zu bringen, denen Togo beigetreten ist. Doch bis jetzt sind keine neuen Gesetzestexte in Kraft getreten, die den Straftatbestand der Folter definieren und unter Strafe stellen. Zwar hat der Ministerrat im November 2012 den Entwurf eines neuen Strafgesetzes gutgeheissen. Doch wurde bis jetzt weder das revidierte Strafgesetz noch die neue Strafprozessordnung dem Parlament vorgelegt, weil anscheinend weitere Änderungen vorgesehen sind. 2012 wiederholte der UN-Ausschuss gegen Folter seine früheren Empfehlungen an Togo, in seinem Strafrecht eine Definition der Folter aufzunehmen, die sämtliche in Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention aufgeführten Tatbestandselemente umfasst, und Strafen vorzusehen, die der Schwere der Folterhandlungen entsprechen. Ebenso ermahnte er

Togo, den bestehenden Entwurf des Strafgesetzes dahingehend zu ändern, dass Folterstraftaten unverjährbar sind. Weiter forderte er Togo auf, die revidierte Strafprozessordnung in Kraft zu setzen, nach deren Bestimmungen unter Folter gemachte Geständnisse nicht mehr als Beweismittel zugelassen werden dürfen.

ACAT-Schweiz teilt die Sorge der UN-Behörden, der CADHP und verschiedener Organisationen der Zivilgesellschaft, dass in Togo Menschen in Gewahrsam von Sicherheitskräften gefoltert werden, und unterstützt deren Bemühungen, die togolesische Regierung an ihre internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Folter zu erinnern. Daher bitten wir Präsident Faure Gnassingbé, dafür zu sorgen, dass Togo umgehend eine Strafgesetzgebung einführt, die Folter verbietet und unter Strafe stellt, und schnellstmöglich sämtliche Empfehlungen des UN-Ausschusses gegen Folter umsetzt.